



Satzung des Berliner Leichtathletik-Verbandes e.V.

Stand: Oktober 2014

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Berliner Leichtathletik-Verband (BLV) ist die Vereinigung der im Land Berlin Leichtathletik treibenden Vereine.

(2) Der BLV gehört als Landesverband dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) an und ist ein Fachverband des Landessportbundes Berlin (LSB).

(3) Der BLV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gründungstag: 2. Oktober 1949.

§ 2 Zweck, Zielsetzung und Aufgaben des Verbandes

(1) Der BLV pflegt und fördert die Leichtathletik in allen Formen des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Er bekennt sich zum Amateurgedanken in der jeweiligen Definition der International Association of Athletics Federations (IAAF).

(2) Der BLV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Interessen der Leichtathletik und seiner Mitgliedsvereine gegenüber anderen Sportverbänden oder sonstigen Organisationen zu vertreten.
- b) Allen Mitarbeitern auf Vereins- und Verbandsebene auf den sie betreffenden Sachgebieten Möglichkeiten zur Weiterbildung zu bieten.
- c) Die Zusammenarbeit mit den Trägern der wissenschaftlichen Forschung zu pflegen und auszubauen.
- d) Die Aktiven, vornehmlich den Nachwuchs, zu schulen und zu fördern.
- e) Den Aktiven und ihren Trainern durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Leichtathletik die Möglichkeit zur Weiterbildung zu geben.
- f) In Koordination mit den Mitgliedsvereinen für ein geordnetes Meisterschafts-, Wettkampf- und Freizeitsportprogramm und dessen Durchführung zu sorgen, z. B. Vergleichskämpfe abzuschließen, die Wettkämpfer hierzu auszuwählen und zu betreuen.
- g) Bestenlisten zu führen, Landesbestleistungen anzuerkennen, Rekordprotokolle zu überprüfen und an den DLV weiterzuleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der BLV verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel, die dem BLV zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BLV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des BLV kann jeder im Land Berlin Leichtathletik treibende, gemeinnützige und eingetragene Verein werden.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in Textform mit Bekanntgabe der postalischen Anschrift und der Emailadresse unter Vorlage der Vereinssatzung und Angabe der Mitgliederzahl an den Berliner Leichtathletik-Verband zu richten. Dieser hat den Antrag unverzüglich auf der Homepage des BLV zu veröffentlichen. Sind bis 4 Wochen nach Veröffentlichung keine Einsprüche von Mitgliedsvereinen beim BLV eingegangen oder vom BLV selbst erhoben worden, so wird der Antragsteller als Mitglied des BLV aufgenommen. Liegen Einsprüche vor, so hat der nächste Verbandstag mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Die Aufnahme ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

(1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,

- a) am Wettkampf-, Trainings- und Lehrbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Sportveranstaltungen nach den Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) zu veranstalten.
- c) die ihnen zustehende Anzahl von Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.

(2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

- a) die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten.
- b) für die Kampfrichtervereinigung geeignete Kampfrichter abzustellen. Die Anzahl der zu stellenden Kampfrichter wird vom Verbandstag festgesetzt.
- c) der Aufgabenstellung des BLV (§ 2 Abs. 1) auf ihrer Ebene gerecht zu werden.
- d) per 01.01. eines Jahres dem BLV ihre Mitgliederzahl zu melden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- bestandsmäßigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereines.

(2) Der Austritt muss vom Mitgliedsverein durch dessen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl gegenüber dem BLV zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines Verstoßes gegen die Verbandsinteressen oder aus einem anderen Grund, insbesondere wegen Zahlungsrückstandes eines Betrages, der einem Jahresbetrag der Höhe nach entspricht und angemahnt wurde, ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Organe des BLV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) die Arbeitsgruppen Jugend und Kampfrichterwesen
- d) der Rechtsausschuss

§ 8 Allgemeine Vorschriften für Organe:

(1) Einladungen zu den Verbandstagen und/oder den Sitzungen erfolgen verbandsöffentlich durch den Präsidenten bzw. durch die jeweiligen Vorsitzenden der Organe, im Verhinderungsfall durch eine/n Vizepräsidenten/in bzw. durch einen in das jeweilige Organ gewählten Vertreter jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Über die Sitzungen muss mindestens ein Ergebnisprotokoll erstellt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben werden.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Das passive Wahlrecht zu den Organen haben alle volljährigen Mitglieder der dem BLV angeschlossenen Vereine, sofern sie nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im BLV ausüben.

§ 9 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BLV.

(2) Der Verbandstag setzt sich aus den von den Vereinen benannten Delegierten und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Jeder Verein hat je volle 100 Mitglieder eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen sind nur die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann bei Beitragsrückstand, der ohne Erfolg angemahnt wurde, durch Präsidiumsbeschluss entzogen werden.

(3) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

Die Einberufung kann auch auf der Homepage des BLV veröffentlicht werden, ohne dass die Veröffentlichung eine Form der Einberufung darstellt.

(4) Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Jahresrechnung durch den Schatzmeister und des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Aussprache über die Berichte.
- d) Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters.
- e) Wahlen des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer.
- f) Bestätigung des Jugendwartes.
- g) Festlegung der Höhe des Verbandsbeitrages.
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- i) Beschlussfassung über Anträge und Anträge zur Änderung der Satzung.
- j) Entscheidung über Aufnahmeanträge von Vereinen gem. § 4 (2) und Ausschluss von Vereinen gem. § 6 (3).
- k) Auflösung des Verbandes.

(5) Bei Wahlen sind nur die Delegierten der Vereine stimmberechtigt. Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren, auf Wunsch eines Delegierten ist geheim abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums oder der Ausschüsse aus, beauftragt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zu den nächsten Neuwahlen.

(6) Außerordentliche Verbandstage müssen auf Antrag des Präsidiums oder von Vereinen, die aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahlen 1/3 der Delegierten des Verbandstages stellen, mindestens 14 Tage vorher einberufen werden.

(7) Jeder Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

(8) Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen und sind unverzüglich den Vereinen bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Mandatsträger können auf Antrag von 1/3 der Delegierten mit absoluter Mehrheit der Delegierten durch neue Mandatsträger ersetzt werden.

(10) Der Verbandstag wird von dem/r Präsidenten/in, bei Verhinderung von einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Versammlungsleitung.

§ 10 Präsidium

(1) Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Verwaltungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Vizepräsident/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Leistungssportwart/in
- f) Breitensportwart/in
- g) Jugendwart/in
- h) Wettkampfwart/in
- i) Lehrwart/in
- j) Geschäftsführer/in

(3) Der/Die Leitende Landestrainer/in und ein/e Ehrenpräsident/in können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, zwei Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in.

(2) Der Verband wird jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

(3) Im Innenverhältnis sollen die Vizepräsidenten bzw. der/die Schatzmeister/in und ein/e Vizepräsident/in den Vorstand nur im Fall einer Verhinderung des/der Präsidenten/in vertreten.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Das Präsidium setzt die Arbeitsgruppen Leistungsförderung, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfwesen, Lehrwesen und Statistik ein, beruft deren Mitglieder und definiert die jeweiligen Aufgabenstellungen. Es kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern; sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Als Vorsitzende fungieren die jeweiligen Fachwarte. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Das Präsidium ist berechtigt, für das Verfahren in den Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen zu erlassen.

§13 AG Jugend

Die AG Jugend bearbeitet alle Fragen auf dem Gebiet des Jugend- und Schülersports.

Die AG Jugend besteht aus:

a) Jugendwart/in als Vorsitzendem

b) Arbeitskreis (AK) Jugend

Jugendsportwart/in - männlich

Jugendsportwart/in - weiblich

Beisitzer

c) Arbeitskreis (AK) Schüler

Schülerwart/in - männlich

Schülerwart/in - weiblich

Beisitzer

d) Schulsportbeauftragtem

e) Jugendbreitensportwart

f) je einem Jugendsprecher der männlichen und weiblichen Jugend

Der/Die Jugendwart/in und die Mitglieder der AG Jugend (ausgenommen die Jugendsprecher der männlichen und weiblichen Jugend) werden auf einer Versammlung der Vereinsjugendleiter vor dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jeder Verein je volle 100 Jugendmitglieder (Jugend und Schüler) eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme. Die Mitglieder der AG Jugend müssen Vereinen angehören, die Jugendabteilungen unterhalten.

Die Wahl der Delegierten der männlichen und weiblichen Jugend regelt die Jugendordnung.

Die AG Jugend ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§14 AG Kampfrichterwesen

Die AG Kampfrichterwesen besteht aus:

- a) Kampfrichterwart/in als Vorsitzendem/r
- b) Stellvertretendem/r Kampfrichterwart/in
- c) 6 Mitgliedern

Die Wahl der AG Kampfrichterwesen erfolgt in der letzten Sitzung der Kampfrichtervereinigung, die aus den von den Vereinen gemeldeten Kampfrichtern besteht, vor dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die AG Kampfrichterwesen ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 15 Rechtsausschuss

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes ausgeübt.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus:

- a) Rechtswart als Vorsitzendem
- b) 3 Beisitzern

Die Beisitzer müssen drei verschiedenen Vereinen angehören.

(3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

1. Ermahnung
2. Auflage
3. Geldbuße
4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
5. befristete oder dauernde Aberkennung der Ausübung eines Amtes
6. befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
7. Ausschluss

§ 16 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Wirtschafts- und Kassenführung des BLV zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten. Sie dürfen weder dem Präsidium noch den Ausschüssen angehören.

§ 17 Bestandteile der Satzung

Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung:

- a) Internationale Wettkampfbregeln (IWR)
- b) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV)
- c) Anti-Doping-Code (ADC)
- d) Deutsche Leichtathletikordnung (DLO)
- e) Jugendordnung (JGO)
- f) Kampfrichterordnung (KRO)
- g) Lehrordnung (LEO)
- H) Gebührenordnung (GBO)

Es gelten die Ordnungen des DLV.

§ 18 Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag erfolgen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten ihr zustimmen.

(2) Bei Auflösung des BLV oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das vorhandene Vermögen des BLV, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gerhard-Schlegel-Stiftung für Leichtathletik, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und insbesondere der Leichtathletik im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.